

**Promotionsordnung der Fakultät für Agrarwissenschaften  
der Georg-August-Universität Göttingen**

(Amtliche Mitteilungen 7/1998  
der Georg-August-Universität Göttingen)

**Promotionsordnung der Fakultät für Agrarwissenschaften  
der Georg-August-Universität Göttingen**  
(Amtliche Mitteilungen 7/1998  
der Georg-August-Universität Göttingen)

**§ 1  
Promotionsgrade**

Die Fakultät für Agrarwissenschaften verleiht nach dieser Promotionsordnung den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Agrarwissenschaften - Doctora/Doctor scientiarum agrariarum, abgekürzt Dr. sc. agr. -.

Sie kann gemäß § 15 auch Grad und Würde einer Doktorin/eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber - Doctora/Doctor scientiarum agrariarum honoris causa, abgekürzt Dr. sc. agr. h. c. - verleihen.

**§ 2  
Promotionsleistungen**

Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit voraus. Dieser wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion, durch eine wissenschaftliche Abhandlung - die Dissertation - und eine eingehende mündliche Prüfung erbracht.

**§ 3  
Durchführende Organe**

- (1) Der Fakultätsrat und seine Vorsitzende/sein Vorsitzender, die Dekanin/der Dekan, sind für die ordnungsgemäße Abwicklung der Promotion und die Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung zuständig.
- (2) Bei Zulassungsentscheidungen haben nur die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates Stimmrecht.
- (3) Die Dekanin/der Dekan führt die Promotionsakten und übernimmt die ihr/ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Amtsaufgaben.  
Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden (Anlage 1) benennt die Dekanin/der Dekan mindestens ein Jahr vor dem gemäß § 5(2) zu stellenden Zulassungsantrag zur Promotionsprüfung die Referentin/den Referenten und die Korreferentin/den Korreferenten für die Dissertation.  
Sie/er setzt bei der Zulassung der Doktorandin/des Doktoranden zur Promotionsprüfung die Prüfungskommission ein und leitet sie.

(4) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Mitglieder der Prüfungskommission sind

- die Referentin/der Referent
- die Korreferentin(nen)/der (die) Korreferent(en) sowie
- die für die mündlichen Prüfungen eingesetzten Prüferinnen/Prüfer.

Referentin/Referent und Korreferentin/Korreferent sollen nicht das gleiche Lehrgebiet im selben Institut vertreten.

Zu Referentinnen/Referenten oder Korreferentinnen/Korreferenten können bestellt werden:

- Alle Universitäts- und außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, die Mitglieder der Fakultät für Agrarwissenschaften sind.
- Alle entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Universitätsprofessorinnen/-professoren der Fakultät für Agrarwissenschaften.
- Ehemalige Universitätsprofessorinnen/-professoren der Fakultät für Agrarwissenschaften, welche die Hochschule gewechselt haben, bis zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden.
- Auf Antrag einer fachzuständigen Universitätsprofessorin/eines fachzuständigen Universitätsprofessors der Fakultät für Agrarwissenschaften mit Genehmigung des Fakultätsrates alle außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, die Angehörige der Fakultät sind, wobei die Antragstellerin/der Antragsteller das Korreferat übernehmen muß.

Zu Korreferentinnen/Korreferenten können ferner bestellt werden:

- Habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Mitglieder der Fakultät für Agrarwissenschaften sind.
- Universitätsprofessorinnen/-professoren, Honorarprofessorinnen/-professoren oder habilitierte Mitglieder der Universität Göttingen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule.

Als Nebenfachprüferinnen/-prüfer können durch Beschluß des Fakultätsrates auch Professorinnen/Professoren und Habilitierte bestellt werden, die an der Fakultät für Agrarwissenschaften ein Fach durch Lehrauftrag vertreten.

## § 4 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. Den Abschluß des wissenschaftlichen Studienganges Agrarwissenschaften oder des Magister-Studiums Agrarwissenschaften an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit den Noten gut oder sehr gut  
o d e r  
den Fachhochschulabschluß mit gehobenem Prädikat (Note 2,0) mit der Auflage
  - a) einer qualifizierten Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens  
  
o d e r
  - b) eines einjährigen zusätzlichen Studiums der Agrarwissenschaften und Prüfung in 5 Fächern mit einem Gesamtumfang von 40 Semesterwochenstunden, wobei in diesen Prüfungen ein Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erzielt werden muß.
2. Den Nachweis, daß die Doktorandin/der Doktorand nach Abschluß des Studiums gemäß Nr. 1 mindestens zwei Semester an der Georg-August-Universität immatrikuliert gewesen ist.
3. Den Nachweis gemäß Anlage 4 über die Abhaltung eines Kolloquiums, in dem die Doktorandin/der Doktorand ihr/sein Dissertationsvorhaben zur Diskussion stellt und an dem außer der Referentin/dem Referenten mindestens ein habilitiertes Mitglied der Fakultät teilnimmt.

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Dekanin/der Dekan legt die Termine für die Promotion fest, mindestens einen je Semester, durch Bekanntgabe des Abschlußtermins der mündlichen Prüfung.
- (2) Das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Promotionsprüfung mit Angabe der Prüfungsfächer und Vorschlag der Referentinnen/Referenten und Prüferinnen/Prüfer muß bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät spätestens sieben Wochen vor dem Abschlußtermin für die mündlichen Prüfungen eingereicht sein, an denen die Doktorandin/der Doktorand teilzunehmen beabsichtigt.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Dissertation in drei Exemplaren.
2. Eine Zusammenfassung der Dissertation in zweifacher Ausfertigung.
3. Ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges.
4. Zwei Lichtbilder.
5. Zeugnisse und Nachweis der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 4 Nr. 1, dazu die Abgangszeugnisse der Hochschulen/Fachhochschulen, an denen die Bewerberin/der Bewerber studiert hat, gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anerkennungen und Befreiungen durch den Fakultätsrat gemäß § 4 Nr. 2 und Nr. 3.
6. Eine Erklärung darüber, ob und wo die Bewerberin/der Bewerber sich anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat.
7. Eine Versicherung, daß die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist.
8. Gegebenenfalls die Genehmigung für Ausnahmen bei der Wahl der Nebenfachprüfungen.

Zeugnisse können in Form beglaubigter Kopien vorgelegt werden.

(4) Die Doktorandin/der Doktorand erhält über die Zulassung eine schriftliche Bestätigung. Im Falle einer Nichtzulassung erhält die Doktorandin/der Doktorand einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

## **§ 6**

### **Rücknahme des Zulassungsgesuches**

Die Zurücknahme eines Gesuches auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung nach § 8(5) über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

## **§ 7 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muß ein Wissenschaftsgebiet betreffen, das an der Fakultät vertreten ist. Sie muß wissenschaftlich beachtenswert sein, Fortschritte in der Erkenntnis zeigen und erkennen lassen, daß die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragen ihres/seines Fachgebietes selbständig zu lösen.  
Bereits publizierte Ergebnisse der Doktorandin/des Doktoranden dürfen in die Dissertation eingearbeitet werden.
- (2) Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung zulässig; der einzelne Beitrag muß als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Abs. 1 bewertbar sein.
- (3) Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 nachgewiesen ist.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen, in Maschinenschrift zu schreiben und in druckfertiger Form einzureichen.  
In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat mit Zustimmung der Referentin/des Referenten eine andere Sprache zulassen.  
Die Dissertation ist mit dem Titelblatt, der Titelblattrückseite gemäß Anlage 2, einer Zusammenfassung und einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

## **§ 8 Beurteilung der Dissertation**

- (1) Die Dekanin/der Dekan benennt gemäß § 3(3) nach Anhörung der Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden die Referentin/den Referenten und die Korreferentin/den Korreferenten für die Dissertation.  
Auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden oder der Referentin/des Referenten kann die Dekanin/der Dekan eine weitere Korreferentin/einen weiteren Korreferenten benennen, wenn dies von der Sache her geboten erscheint.

- (2) Referentin/Referent und Korreferent(innen)/Korreferent(en) erstatten Gutachten mit Notenvorschlag und legen dann gemeinsam die Note für die Dissertation gemäß § 10(2) fest. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so benennt die Dekanin/der Dekan eine weitere Korreferentin/einen weiteren Korreferenten und ermittelt die Note aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten. Paragraph 10(4) Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Bewerten zwei der Referentinnen/Referenten die Dissertation mit ungenügend, so gilt diese Note.
- (3) Die Dissertation wird den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zur Einsichtnahme vorgelegt. Über Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist erst dann entschieden, wenn alle Mitglieder der Prüfungskommission und die Dekanin/der Dekan den ordnungsgemäßen Gang der Beurteilung durch ihre Unterschrift bestätigt haben.
- (4) Anschließend liegt die Dissertation mit den Gutachten für die habilitierten Mitglieder der Fakultät für die Dauer einer Woche zur Einsichtnahme aus. Wird durch sie innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben, so wird das Urteil der Prüfungskommission gültig. Über Einsprüche entscheidet die Prüfungskommission, wenn erforderlich unter Hinzuziehung einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters.
- (5) Im Falle der Ablehnung der Dissertation teilt die Dekanin/der Dekan dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Hauptfachprüfung in dem von der Referentin/dem Referenten vertretenen Lehrgebiet und zwei Prüfungen in Nebenfächern in den von den jeweiligen Nebenfachprüferinnen/-prüfern vertretenen Lehrgebieten. Eines der Nebenfächer kann ein Prüfungsfach sein, das an einer anderen Fakultät der Universität Göttingen als Prüfungsfach für die dortige Promotion zugelassen ist. Über Ausnahmen entscheiden die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates mit einfacher Mehrheit.

- (2) Es dürfen keine Prüfungsfächer gemäß Abs. 1 gewählt werden, in denen die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen einer Promotionsprüfung bereits eine Prüfung abgelegt hat.  
Eine Doktorandin/ein Doktorand kann nicht von derselben Prüferin/demselben Prüfer in zwei Fächern geprüft werden.
- (3) Im Hauptfach werden Kenntnisse verlangt, die ein eingehendes selbständiges wissenschaftliches Eindringen in den Zweig des Wissens, eine umfassende Bekanntschaft mit dem Stande der Forschung und Fähigkeit zu kritischem Urteil erkennen lassen. Die Prüfung im Hauptfach sollte die Dissertation in das Zentrum der Betrachtungen stellen.  
In den Nebenfächern wird, nach Möglichkeit ausgehend von dem Thema der Arbeit, Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftlichen Tatsachen und Methoden sowie Verständnis ihres Zusammenhanges gefordert.
- (4) Im Hauptfach und in den Nebenfächern prüfen die nach § 3(4) von der Dekanin/dem Dekan dazu bestellten Prüferinnen/Prüfer einzeln in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers oder in Form einer Kollegialprüfung.
- (5) Die Prüfungsdauer beträgt im Hauptfach eine, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde.
- (6) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Note gemäß § 10(2) setzt das Prüferkollegium bzw. die Prüferin/der Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers fest.
- (7) Bei der Prüfung können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Doktorandinnen/Doktoranden anwesend sein, die demnächst die Prüfung ablegen wollen, sofern der Prüfling dem nicht widerspricht.

## **§ 10 Benotung**

- (1) Die Dissertation und die mündliche Prüfung werden gesondert benotet.  
Die Noten werden im Doktor-Diplom gemäß *Anlage 3* getrennt ausgewiesen.



(2) Als Noten gelten:

ausgezeichnet (0 - summa cum laude),  
sehr gut (1 - magna cum laude),  
gut (2 - cum laude),  
genügend (3 - rite) und  
ungenügend (4).

(3) Die Beurteilung der Dissertation mit der Note "ungenügend" führt zur Ablehnung der Dissertation und zur Nichtzulassung zu der mündlichen Prüfung.

(4) Die Note für die mündliche Prüfung wird aus den Noten für die Einzelprüfungen gemäß Abs. 2 gebildet, wobei das Hauptfach die Wägezahl 2, die Nebenfächer die Wägezahl 1 erhalten. Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen gerundet. Eine Dezimalwert von 5 und kleiner wird der besseren Note zugeordnet.

(5) Nach Abschluß des Verfahrens hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, innerhalb von vier Wochen im Dekanat die Unterlagen einschließlich der Gutachten einzusehen.

## **§ 11**

### **Nichtbestehen, Wiederholung**

(1) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanates. Von der Ablehnung werden alle Universitäten im Gültigkeitsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt, an denen eine Wiederverwendung der Arbeit in Betracht käme.

(2) Wird der Termin für eine mündliche Prüfung ohne Begründung, im Krankheitsfalle ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung abbricht.

(3) Ist die mündliche Prüfung im Hauptfach oder sind die Prüfungen in beiden Nebenfächern mit "ungenügend" benotet worden, so gilt die ganze mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(4) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Ist die ganze mündliche Prüfung bzw. die mündliche Prüfung in einem Nebenfach nicht bestanden, so darf die ganze Prüfung bzw. die Nebenfachprüfung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

## **§ 12**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen und spätestens 18 Monate nach bestandener mündlicher Prüfung 60 Exemplare der Dissertation beim Dekanat einzureichen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers die Ablieferungsfrist um höchstens ein Jahr verlängern.  
Der Antrag muß vor Ablauf der Frist gestellt sein.
- (3) An Stelle der in Abs. 1 vorgesehenen Abgabe von 60 Exemplaren der Dissertation kann der Verpflichtung zur Veröffentlichung auch in anderer Weise nachgekommen werden.  
Durchführungsbestimmungen hierzu erläßt der Fakultätsrat.  
In jedem von Abs. 1 abweichenden Fall sind fünf weitere vollständige Exemplare der Dissertation der Fakultät zu übergeben.
- (4) Die Abgabeexemplare der Dissertation müssen die in § 7(4) enthaltenen Auflagen erfüllen und mit einer von der Referentin/von dem Referenten genehmigten Zusammenfassung der Dissertation versehen sein.
- (5) Die Prüfungskommission kann auf Vorschlag der Referentin/des Referenten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich inhaltlicher Korrekturen machen.
- (6) Nach Erfüllung der Auflagen gemäß Abs. 4 und 5 sowie die erfolgte Veröffentlichung nach Abs. 3 muß durch einen von der Referentin/vom Referenten zu unterschreibenden Revisionschein gemäß *Anlage 5* bestätigt werden.

## **§ 13**

### **Vollzug der Promotion**

Die Promotion wird durch die Aushändigung des Doktor-Diploms gemäß *Anlage 3* vollzogen, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 erfolgt ist. Mit der Aushändigung des Diploms beginnt das

Recht, den Doktorgrad zu führen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

#### **§ 14**

#### **Erklärung der Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktor-Diploms, daß sich die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären.  
In einem solchen Fall erhält die Bewerberin/der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 15**

#### **Ehrenpromotion**

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann die Fakultät Grad und Würde einer Doktorin/eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber - Doctora/Doctor scientiarum agrariarum honoris causa, abgekürzt Dr. sc. agr. h. c. - verleihen.  
Hierzu ist ein Beschluß des Fakultätsrates mit Vierfünftel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Doktor-Diploms, in welchem die Verdienste der Promovierten/des Promovierten hervorgehoben werden.

#### **§ 16**

#### **Erneuerung des Doktor-Diploms**

Das Doktor-Diplom kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies durch besondere wissenschaftliche Verdienste oder eine besonders enge Verbundenheit der Jubilarin/des Jubilars mit der Georg-August-Universität Göttingen begründet ist.

## **§ 17**

### **Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Soweit die Promotionsordnung keine näheren Verfahrensbestimmungen enthält, trifft die Dekanin/der Dekan die erforderlichen Bestimmungen.
- (2) Die vorliegende Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlagen 1 - 5**

**zur Promotionsordnung der Fakultät für  
Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität  
Göttingen:**

Anlage 1: Antrag gem. § 3(3) der Promotionsordnung  
der Fakultät für Agrarwissenschaften

Anlage 2: Muster des Titelblattes einer Dissertation  
(Vor- und Rückseite)

Anlage 3: Muster des Doktor-Diploms

Anlage 4: Mitteilung über Abhaltung eines Kolloquiums  
über das Dissertationsvorhaben

Anlage 5: Muster des Revisions Scheines

**Anlage 1:**

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Anschrift)

An das Dekanat  
der Fakultät für  
Agrarwissenschaften  
Am Vogelsang 6  
37075 Göttingen

**Antrag gemäß § 3(3) der Promotionsordnung der Fakultät  
für Agrarwissenschaften**

Sehr geehrte Frau Dekanin/sehr geehrter Herr Dekan!

Hiermit bitte ich um die Genehmigung, an der Fakultät  
für Agrarwissenschaften unter der Betreuung von

.....  
(= Referentin/Referent)

und

.....  
(= Korreferentin/Korreferent)

meine Dissertation anfertigen zu dürfen.

Ich beabsichtige, mich in den folgenden Nebenfächern  
prüfen zu lassen:

1. Nebenfach: .....

Prüferin/Prüfer: .....

2. Nebenfach: .....

Prüferin/Prüfer: .....

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)

**Anlage 2:**

Vorderseite des Titelblattes einer Dissertation:

(Titel)

.....  
.....  
.....

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades  
der Fakultät für Agrarwissenschaften  
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....  
geboren in .....

Göttingen, .....19..  
(Erscheinungsjahr)

Rückseite des Titelblattes einer Dissertation:

**D 7**

1. Referentin/Referent: .....  
2. Korreferentin/Korreferent: .....  
Tag der mündlichen Prüfung: .....19..

**Anlage 3:**

Die Fakultät für Agrarwissenschaften  
der Georg-August-Universität zu Göttingen  
verleiht

unter der Präsidentin/dem Präsidenten

.....  
und unter der Dekanin/dem Dekan

.....

den Grad einer Doktorin/eines Doktors der  
Agrarwissenschaften

(Dr. sc. agr.)

an

.....

geboren in .....

nachdem in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch  
die mit ..... beurteilte Dissertation

.....

.....

.....

sowie durch die am .....19.. mit .....  
bestandene mündliche Prüfung in

.....

.....

.....

die wissenschaftliche Befähigung erwiesen ist.

Göttingen, den .....

(Siegel)

.....

.....

Die Dekanin/  
der Dekan



**Anlage 4:**

Prof. Dr.: .....  
Institut: .....  
.....

An das  
Dekanat  
der Fakultät für  
Agrarwissenschaften  
Am Vogelsang 6  
37075 Göttingen

Göttingen, d. ....

**Betrifft: Mitteilung über die Abhaltung eines  
Kolloquiums über das Dissertationsvorhaben**

Sehr geehrter Frau Dekanin/sehr geehrter Herr Dekan!

Hierdurch teile ich mit, daß am .....  
in Gegenwart von Frau Kollegin/Herrn Kollegen  
.....  
und mir ein Kolloquium stattgefunden hat, in dem  
Frau/Herr .....  
ihr/sein Dissertationsvorhaben vorgetragen und zur  
Diskussion gestellt hat.

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 5:**

**Revisionschein**

(gemäß Promotionsordnung der Fakultät für  
Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität  
Göttingen)

Hiermit bescheinige ich als Referentin/Referent der von  
Frau/Herrn .....  
geboren in .....  
vorgelegten Dissertation, betitelt

.....  
.....  
.....  
.....

daß mir die letzte Druckvorlage der Dissertation (§  
12(1) bzw. der Veröffentlichung der Dissertation in  
einer wissenschaftlichen Publikationsserie (§ 12(3))  
vorgelegt worden ist.

Die Auflagen gemäß § 12(4) und § 12(5) sind erfüllt  
worden. Ich habe gegen den Druck nichts einzuwenden.

Im Falle einer Veröffentlichung gemäß § 12(3)  
bescheinige ich hiermit, daß die Dissertation als  
veröffentlicht gilt.

.....  
(Unterschrift)